

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 51

Ausgabetag 19. September 1951

Inhalt

14. 9. 1951	Verordnung über die Erzeugung von Küken in Brütereien	641		
14. 9. 1951	Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise	643		
14. 9. 1951	Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über Jungbierpreise	643		
14. 9. 1951	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe	643		
14. 9. 1951	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif)	644		
7. 9. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sperrbezirk Mariendorf, Ortsteil westlich der Straße Mariendorfer Damm	645		
			Alliierte Kommandatura Berlin	
31. 8. 1951	Anordnung BK/O (51) 52 betr. Aufhebung von Anordnungen der Alliierten Kommandatura über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	645		
			Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors	
27. 8. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Berichtigung der Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Umstellungsergänzungsverordnung)	645		
			Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland	
11. 7. 1951	Gesetz Nr. 23: Gerichtsbarkeit des Amerikanischen Gerichts und des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission über frühere Angehörige der Alliierten Streitkräfte in Kraftfahrzeugunfallsachen	647		

Verordnung

über die Erzeugung von Küken in Brütereien.

Vom 14. September 1951.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 18. November 1950 (VOBl. 1951 I S. 25) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung sowie die Wiederaufnahme einer nicht vorübergehend eingestellten Brutanlage ist dem Senator für Wirtschaft und Ernährung anzuzeigen.

(2) Alle Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Brutanlage betreiben, sind verpflichtet, ihren Betrieb bis zum 31. Oktober 1951 bei dem Senator für Wirtschaft und Ernährung anzumelden.

(3) Formblätter für die Anmeldung von Brütereien sowie für die Anzeige über die Neuerrichtung, Verlegung und Erweiterung oder Wiederaufnahme einer Brüterei sind beim Senator für Wirtschaft und Ernährung anzufordern.

(4) Betriebe, in denen Küken ausschließlich für den Eigenbedarf ausgebrütet werden oder deren Brutapparate zusammen nur ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Hühnerclern haben, sind von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 und 2 befreit.

§ 2

(1) Eine Geflügelhaltung kann, wenn:

1. ein reinrassiger, gesunder und leistungsfähiger Geflügelbestand vorhanden ist,
2. Stallungen und Ausläufe eine gesunde Tierhaltung gewährleisten,

3. die Größe des Brutraumes in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Brutanlage steht und die Erzeugung einwandfreier, gesunder Küken gewährleistet,

4. Betriebsinhaber und Betriebsleiter Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsgebahren bieten, ausreichende Fachkenntnisse besitzen und Mitglied einer vom Senator für Wirtschaft und Ernährung anerkannten Züchtervereinigung sind,

auf Antrag anerkannt werden als:

- a) Bruteierlieferbetrieb,
- b) Vermehrungszucht,
- c) Herdbuchzucht.

(2) Ein Betrieb ohne eigenen Zuchttierbestand kann auf Antrag als Brüterei anerkannt werden, wenn:

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 Ziffer 3 erfüllt sind und
2. seine Leistungen hinsichtlich der Erzeugung gesunder Küken und der Betreuung der angeschlossenen Bruteierlieferbetriebe vorbildlich sind.

(3) Bei Hühnern wird eine Anerkennung nur für sogenannte Wirtschaftsrassen ausgesprochen, d. h. Rebhuhnfarbige Italiener, Weiße Leghorn und Rote Rhodeländer.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung kann weitere Hühnerrassen als Wirtschaftsrassen anerkennen oder als solche zulassen.

(4) Über die Anträge gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet ein Ausschuß, dem angehören:

1. Der Leiter des Tierzuchtamtes als Vorsitzender,
2. Zwei auf Vorschlag des Landesverbandes der Wirtschaftsgeflügelzüchter Berlin vom Senator für Wirtschaft und Ernährung ernannte Züchter. Diese sollen

Mitglieder einer vom Senator für Wirtschaft und Ernährung anerkannten Züchtervereinigung sein und sich selbst als Züchter betätigen.

(5) Die Anerkennung wird vom Senator für Wirtschaft und Ernährung ausgesprochen.

§ 3

Ein Bruteierlieferbetrieb darf zur Ergänzung seines Tierbestandes nur Junggeflügel aus anerkannten Vermehrungszuchten einstellen. Die Legeleistung der Zuchtherde ist durch tägliche Aufzeichnung des Eieranfalles auszuweisen. Die Brutler sind vor Abgabe an die Bruterei durch Aufdruck des von der zuständigen Geflügelherdbuchstelle ausgehändigten Bruteierstempels als solche zu kennzeichnen.

§ 4

Eine Vermehrungszucht hat die Legeleistungen ihres Tierbestandes durch ganzjährige Fallnestkontrolle und gewissenhafte Listenführung nachzuweisen. Durch Wiegung der Eier an drei Tagen im Monat sind die Durchschnittseingewichte zu ermitteln, wobei 0,5 Gramm und mehr auf volle Gramm aufgerundet werden. Der Anerkennung als Vermehrungszucht geht mindestens ein Anwärterjahr mit Fallnestkontrolle voraus. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens 30 vom Hundert des Tierbestandes eine abgeschlossene Legeleistung aufweisen. Die im eigenen Betrieb erzeugten Bruteier sind vor Einlage in die eigenen Apparate oder vor dem Verkauf durch Aufdruck des von der zuständigen Geflügelherdbuchstelle ausgehändigten Bruteierstempels als solche zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Eine Herdbuchzucht hat ihren gesamten Tierbestand unter ganzjähriger Fallnestkontrolle zu halten. Über Lege-Ergebnisse und Durchschnittseingewichte sind Lege-Listen sowie ein Hennenherdvorbuch zu führen. Für die Herdbuchstämme sind Stammkarten anzulegen und Brut- und Aufzuchtergebnisse im Fortpflanzungsbuch einzutragen. In der Zeit vom 15. bis 20. jeden Monats sind die Eier zu wiegen und die Durchschnittseingewichte zu ermitteln, wobei 0,5 Gramm und mehr auf volle Gramm aufgerundet werden.

(2) Von jeder anerkannten oder zur Anerkennung vorgesehenen Rasse sind mindestens zwei Herdbuchstämme zu halten, deren Nachzucht vorwiegend für den eigenen Betrieb aufgestellt und unter Leistungskontrollen gehalten werden muß. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Ernährung. Ein Herdbuchstamm besteht aus einem Zuchthahn mit Leistungsabstammung und bis zu 20 angepaarten Hennen mit Leistungsabstammung, mindestens aber mit nachgewiesener Legeleistung.

(3) Die Bruteier aus den Herdbuchstämmen sind im Brutapparat zum Schlüpfen so unterzubringen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Alle Herdbuchküken sind nach dem Schlupf mit einer Kükenmarke einzeln zu kennzeichnen; die Nummern sind in das Fortpflanzungsbuch und die Aufzuchtliste einzutragen.

(4) Einer Anerkennung als Herdbuchzucht gehen die Anerkennungen als Vermehrungszucht und mindestens weitere vier Anwärterjahre voraus. Einer anerkannten Herdbuchzucht fällt insbesondere die Aufgabe zu, ein gesundheitlich und leistungsmäßig einwandfreies Hahnenmaterial zu schaffen, das geeignet ist, die Leistungen der Landesgeflügelhaltung zu verbessern. Zuchthähne dürfen nur nach Überprüfung ihres Gesundheitszustandes durch die von dem Senator für Wirtschaft und Ernährung mit der Wahrnehmung des Kleintiergesundheitsdienstes beauftragte Stelle (Kleintiergesundheitsdienst) sowie nach Überprüfung ihrer Leistungsabstammung durch die Herdbuchstelle verkauft werden. Dem Käufer ist der Abstammungsnachweis zu übergeben, der von der zuständigen Geflügelherdbuchstelle ausgestellt wird. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits anerkannte Betriebe können nach Vorlage der laufend weitergeführten Legelisten und Zuchtbücher auf Antrag ohne Anwärterzeit anerkannt werden.

§ 6

Eine Bruterei, die einen eigenen Zucht tierbestand hat, aber nicht als Vermehrungszucht anerkannt ist, muß mindestens die in § 3 aufgeführten Bedingungen (Bruteier-

lieferbetrieb) erfüllen. Die in einer solchen Bruterei erzeugten Bruteier dürfen nicht als Bruteier verkauft werden, sondern sind als Bruteier nur im eigenen Betrieb zu verwenden.

§ 7

Bruteierlieferbetriebe und Brutereien dürfen zur Zucht nur Zuchthähne mit Leistungsnachweis verwenden, die aus gesundheitlich vom Kleintiergesundheitsdienst und leistungsmäßig von der Herdbuchstelle überwachten, anerkannten Herdbuchzuchten stammen, welche die Anforderungen des § 5 erfüllen. Bei Betriebskontrollen ist dies durch Vorlage des Abstammungsnachweises nachzuweisen. Das aufgezogene Junggeflügel ist mit einem geschlossenen Fußring (WR-Ring) mit laufender Nummer und Jahreszahl rechtzeitig zu kennzeichnen.

§ 8

- (1) Zur Brut dürfen nur Eier verwendet werden,
1. die aus Geflügelbeständen stammen, die vom Senator für Wirtschaft und Ernährung als gesund anerkannt sind und deren Leistungen von diesem überwacht werden,
- und
2. die vom Erzeugerbetrieb mit dem vorgeschriebenen Bruteierstempel als Bruteier gekennzeichnet sind.
- (2) Über die Herkunft der Bruteier ist ein ausreichender Nachweis zu führen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Betriebe, die Küken ausschließlich für den Eigenbedarf ausbrüten.

(4) Für Bruteier, die aus Zuchten anerkannter Rasse-Geflügelzüchter stammen, muß der Nachweis der Überwachung durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung jederzeit erbracht werden können.

§ 9

(1) Lohnbrut darf nur getrennt von der übrigen Einlage durchgeführt werden. Sämtliche Lohnbrutposten sind nach Name und Anschrift des Lohnbrutkunden in einer Kartei zu erfassen. Die Lohnbruteier sind vor der Einlage in den Apparat durch Beschriftung oder Stempelaufdruck als solche zu kennzeichnen und während der Brut mindestens einmal zu schieren. Das Schielergebnis ist dem Lohnbrutkunden mitzuteilen. Vor dem Schlupf sind die Lohnbruteier im Apparat so unterzubringen, daß Verwechslungen mit Küken anderer Lohnbrutkunden ausgeschlossen sind.

(2) In Lohnbrut erbrütete Küken dürfen zur Vermeidung von Krankheiten und Seuchen und deren Weiterverbreitung nicht in den Verkehr gebracht, sondern nur zur Bestandergänzung des Lohnbrutkunden verwendet werden.

§ 10

(1) Über alle Einlagen in die Brutapparate, gleichgültig, ob es sich um Eier aus dem eigenen Bestand, zugekaufte Bruteier oder Lohnbruteier handelt, sind genaue Aufzeichnungen zu führen und die hierfür vorgeschriebenen Brutlisten zu verwenden. Die Eintragungen sind zeitlich geordnet vorzunehmen.

(2) Den Beauftragten des Senators für Wirtschaft und Ernährung ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu allen für die Zucht und Brut benutzten Stallungen und Räumen sowie Einblick in die Brutapparate zu gewähren. Es sind ihnen alle Aufzeichnungen über Brut, Kükenverkauf, Zucht und Leistungskontrolle vorzulegen.

§ 11

Jeder Erzeuger von Bruteiern ist verpflichtet, diese vor Abgabe an die Bruterei oder vor Einlage in die eigenen Brutapparate durch Aufdruck des Bruteierstempels zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung der Bruteier darf nur der von der zuständigen Geflügelherdbuchstelle ausgehändigte Bruteierstempel mit zuge teilter Kenn-Nummer verwendet werden.

§ 12

(1) Zur Sicherung des Gesundheitszustandes der Tierbestände in den Zuchtbetrieben sowie zur Vermeidung von Seuchen kann der Senator für Wirtschaft und Ernährung oder die von ihm beauftragte Stelle Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) Falls derartige Anordnungen nicht befolgt, Seuchen oder grobe Verstöße gegen diese Bestimmungen festgestellt werden, kann der Senator für Wirtschaft und Ernährung die Abgabe von Bruteiern sperren, die Erzeugung von Küken und deren Verkauf untersagen oder die Anerkennung widerrufen.

§ 13

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung kann die Ausnutzung von Brutanlagen zeitlich und mengenmäßig beschränken, wenn dies im Interesse einer Versorgung der Hühnerhalter mit gesundem, leistungsfähigem Junggeflügel erforderlich ist.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 8 des Tierzuchtgesetzes vom 18. November 1950 (VOBl. 1951 I S. 25) geahndet.

§ 15

Diese Verordnung tritt am dem auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Tage in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Mahler
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über Bierpreise.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 6 der Anordnung über Bierpreise vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 414) sowie erteilte Einzelbescheide für Spezialbiere werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1951.
PrA.: 230—885/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
In Vertretung
Dr. Dr. Löffler

Erste Verordnung zur Änderung der Anordnung über Jungbierpreise.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung über Jungbierpreise vom 31. August 1950 (VOBl. I S. 414) wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1951.
PrA.: 230—885/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
In Vertretung
Dr. Dr. Löffler

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe. Vom 14. September 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Die Absätze 1 bis 3 des § 3 der Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe vom 6. Juni 1951 (GVBl. S. 399) erhalten folgende Fassung:

(1) Die Höchstpreise für Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und sonstige Braunkohlenerzeugnisse aus den Revieren Köln und Helmstedt sind aus folgenden Preisbestandteilen zu bilden:

1. im Streckenhandel:

- dem Preis ab Werk,
- der Fracht,
- der Verwaltungsgebühr,

2. im Einzelhandel:

- dem Preis ab Werk,
- der Fracht,
- der Verwaltungsgebühr,
- der Bruttohandelsspanne.

(2) Als Preis ab Werk sind für Braunkohlenbriketts (Salonformat) höchstens anzusetzen:

- für Lieferungen aus dem Kölner Revier 17,60 DM/t
- für Lieferungen aus dem Helmstedter Revier 26,50 DM/t

(3) Als Fracht dürfen angesetzt werden:

1. im Streckenhandel:

die effektiv gezahlte Fracht einschließlich Nebengebühren,

2. im Einzelhandel:

- für Lieferungen aus dem Kölner Revier der mittlere Frachtsatz von 22,90 DM/t,
- für Lieferungen aus dem Helmstedter Revier der mittlere Frachtsatz von 9,20 DM/t;

Werksvorfrachten und Anschlußgebühren dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Der Absatz 1 des § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bruttohandelsspanne des Einzelhandels darf bei der Lieferung der in den §§ 2 bis 5 genannten Brennstoffe ab Lager an den Verbraucher insgesamt höchstens betragen:

	für Braunkohlen- erzeugnisse DM je t	für alle übrigen Brennstoffe DM je t
a) für Mengen unter 1 t	16,—	18,—
b) für Mengen von 1 t bis unter 4 t	15,—	17,—
c) für Mengen ab 4 t in einer Partie	14,—	16,—
d) für Lieferungen an Behör- den, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten	10,50	12,—

§ 3

(1) In der Anmerkung 1) der Anlage zur Verordnung über Höchstpreise für feste Brennstoffe vom 6. Juni 1951 ist unter 2. hinter den Worten „Heinrich, Carl Funcke, Langenbrahm“ das Wort „Poertingsiepen“ einzufügen.

(2) Der in dem ersten Satz der Anmerkung 2) genannte Qualitätszuschlag von 3,— DM/t gilt — wie in der Anmerkung selbst gesagt — nur für Fettnüsse I, II und III; die auf diese Anmerkung hinweisenden Ziffern in der Spalte „Nuß IV“ der Preistabelle sind zu streichen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1951.
— 310 — 2065/50.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
In Vertretung
Dr. Dr. Löffler

Erste Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif)

Vom 14. September 1951.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Preisregelung (Preisgesetz) vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

- (1) Die Anlage (Preistafel) zur Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif) vom 30. August 1948 (VOBl. I S. 422) wird durch folgende Neufassung ersetzt.
- (2) Der im § 3 Abs. 2 dieser Anordnung festgesetzte Stundenverrechnungssatz von 1,60 DM für zusätzliches Personal wird auf 2,— DM erhöht.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) verfolgt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 1951.

PrA. 280 — 1243/51

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt

In Vertretung
Dr. Dr. Löffler

Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für Beförderungsleistungen im Stadt- und Nahverkehr von Groß-Berlin (Berliner Fuhrtarif)

Fahrzeuge	Teil I Tages- und Kilometersätze				Teil II Stundensätze	
	Tagessatz	1/3 Tages- satz	km-Satz		Benzin Generator Flüssiggas	Diesel
			Benzin Generator Flüssiggas	Diesel		
DM	DM	Pfg.	Pfg.	DM	DM	
A. Lastkraftwagen (einschl. Fahrer)						
Bis 0,5 t	23	2,60	14	—	3,50	—
„ 0,75 t	25	2,70	18	—	3,90	—
„ 1 t	28	3,10	22	—	4,50	—
„ 1,5 t	30	3,40	26	—	5,10	—
„ 2 t	32	3,60	30	—	5,60	—
„ 3 t	37	4,20	36	32	6,60	6,40
„ 4 t	42	4,70	40	36	7,40	7,—
„ 5 t	48	5,30	48	43	8,70	8,20
„ 6 t	52	5,70	62	54	10,10	9,60
„ 7 t	54	5,90	68	61	10,80	10,20
„ 8 t	58	6,40	73	66	11,60	11,—
„ 9 t	64	7,10	80	72	12,80	12,10
„ 10 t	70	7,70	94	84	14,40	13,70
B. Anhänger (ohne Begleitpersonal)						
Bis 1 t	4	—,50	9	8	1,20	1,—
„ 3,5 t	6	—,80	14	13	1,80	1,70
„ 5,5 t	7	—,90	16	14	2,10	1,90
„ 6,5 t	8	—,95	18	16	2,30	2,10
„ 8,5 t	9	1,—	20	18	2,50	2,30
„ 12 t	11	1,30	29	25	3,50	3,10
über 12 t	14	1,40	38	34	4,40	4,20
C. Zugmaschinen (einschl. Fahrer)						
Bis 20 PS	29	3,10	23	21	4,50	4,30
„ 30 PS	32	3,60	29	26	5,30	5,10
„ 50 PS	38	4,20	32	30	6,10	5,80
„ 70 PS	42	4,70	39	35	6,90	6,60
„ 100 PS	47	5,20	53	48	8,40	8,10
„ 150 PS	48	5,30	60	53	9,10	8,60
über 150 PS	52	5,70	66	60	9,90	9,40
D. Raupenschlepper (einschl. Fahrer)						
Bis 50 PS	38	4,20	—	38	—	6,10
„ 70 PS	42	4,70	—	45	—	6,90
„ 100 PS	53	5,80	—	49	—	8,30
über 100 PS	78	8,70	—	66	—	11,80
E. Personenkraftwagen (einschl. Fahrer)						
Bis 1500 ccm	30	3,40	17	—	4,50	—
„ 2000 ccm	32	3,60	21	5	5,20	—
„ 2500 ccm	34	3,80	26	—	5,70	—
über 2500 ccm	39	4,40	31	—	6,80	—

Fahrzeuge	Teil I Tages- und Kilometersätze				Teil II Stundensätze	
	Tagesatz	1/10 Tages- satz	km-Satz		Benzin Generator Flüssiggas	Diesel
			Benzin Generator Flüssiggas	Diesel		
DM	DM	Pfg.	Pfg.	DM	DM	
F. Kraftrad (einschl. Fahrer)						
Bis 350 ccm	23	2,60	4	—	2,70	—
„ 500 ccm	25	2,70	5	—	3,—	—
über 500 ccm	26	2,90	6	—	3,20	—
Beiwagen	2,60	—,40	4	—	—,80	—
G. Kraftomnibusse (einschl. Fahrer)						
Bis 10 Sitzpl.	52	5,80	27	23	7,60	7,30
„ 20 „	68	7,50	35	30	9,90	9,50
„ 25 „	71	7,90	43	34	11,—	10,10
„ 30 „	74	8,20	49	35	11,80	10,50
„ 35 „	78	8,70	53	40	12,60	11,40
„ 40 „	82	9,10	57	42	13,40	12,—
„ 45 „	92	10,20	61	45	14,70	13,20
„ 50 „	106	11,70	66	49	16,60	15,—
„ 55 „	113	12,50	70	53	17,50	16,10
„ 60 „	120	13,60	77	58	19,80	17,40
H. Pferdegespanne (einschl. Kutscher)						
Einspanner	44				4,90	
Zweispänner	56				6,20	

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sperrbezirk Mariendorf, Orts- teil westlich der Straße Mariendorfer Damm.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1

Im Sperrbezirk Mariendorf, Ortsteil westlich der Straße Mariendorfer Damm, sind nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes sämtliche nicht verseuchten Rinderbestände gegen Maul- und Klauenseuche mit Vaccine der Behringwerke Marburg/Lahn schutzzuimpfen.

§ 2

Die Rinderbestände sind nach der Impfung 14 Tage polizeilich zu beobachten. Ställe und Standort dürfen in dieser Zeit nur durch den Besitzer, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Personen und Tierärzte betreten werden.

§ 3

Die Impfung erfolgt aus öffentlichen Mitteln.

§ 4

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Druckfehlerberichtigung

- Im GVBl. Nr. 43 S. 561 muß es im Absatz (3) c) erste Zeile anstatt zur Anwendung richtig heißen: „zur Abwendung“.
- Im GVBl. Nr. 50 S. 635 ist in der linken Spalte die erste Zeile versehentlich als dritte Zeile gesetzt worden, d. h. die dritte Zeile ist richtig als erste Zeile zu lesen. Dieser Ausgabe liegt ein kleines Deckblatt zum Überkleben dieser drei Zeilen bei.

Die Schriftleitung

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 52
31. August 1951

Betrifft: **Aufhebung von Anordnungen der Alliierten Kommandatura über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

- Die Alliierte Kommandatura Berlin hat . . . folgendes beschlossen:

Ihrem Ersuchen gemäß hat die Alliierte Kommandatura folgende Anordnungen mit Wirkung vom heutigen Datum aufgehoben:

BK/O (47) 262¹⁾

BK/O (47) 51²⁾

BK/O (46) 414, Abs. 4 und Abs. 6—10³⁾

-

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Sekretär

¹⁾ abgedr. im VOBl. 1947 S. 261

²⁾ abgedr. im VOBl. 1947 S. 68

³⁾ im VOBl. nicht abgedruckt.

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Durchführungsbestimmung Nr. 14

zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des
Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung)
vom 20. März 1949

(Berichtigung der Durchführungsbestimmung Nr. 9
zur Umstellungsergänzungsverordnung)

Die Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Umstellungsergänzungsverordnung wird folgendermaßen berichtigt und ergänzt:

I.

Artikel VIII, Ziffer 21, erhält folgende Fassung:

„Die Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Versicherungsbestimmungen) wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 5, Ziffer 19, erhält die folgende Fassung:

„Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 25. Juni 1948 (ausschließlich) entstanden sind, werden nach den Bestimmungen des Artikels 21, Ziffer 50, der Umstellungsverordnung behandelt.“

- b) Artikel 6, Ziffer 22, erhält die folgende Fassung:

„Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 24. Juni 1948 einschließlich eingetreten sind und für die eine Barzahlung festgesetzt ist, sind die Bestimmungen des Artikels 21, Ziffer 50, der Umstellungsverordnung anzuwenden.“

- c) Artikel 6, Ziffer 23, erhält die folgende Fassung:

„Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 24. Juni 1948 einschließlich eingetreten sind, mit Ausnahme der in den §§ 24 und 25 behandelten, Ansprüche entstanden, für die bedingungsgemäß nur Naturalersatz oder eine Dienstleistung festgesetzt ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten eines solchen Ersatzes oder einer solchen Dienstleistung am 24. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen des Artikels 21, Ziffer 50, der Umstellungsverordnung zu behandeln.“

- d) Artikel 6, Ziffer 25, erhält die folgende Fassung:

„(1) Versicherungsunternehmen sind von den Verbindlichkeiten aus solchen Geschäften befreit, die sie im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen haben. Das gilt auch, wenn das Reich die Garantie oder die Haftungsbeteiligung nur dem Versicherungsunternehmen gegenüber übernommen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen aus ihrem Abrechnungsverhältnis mit dem Reich; diese Verbindlichkeiten sind gegenüber dem nach Abs. 4 zu bestellenden Verwalter zu erfüllen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, die Mittel, die dem Versicherungsunternehmen für die im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vom Reich zugewiesen worden sind, die noch ausstehenden Ansprüche aus diesen Geschäften und gesondert gehaltene sonstige Vermögenswerte, die dem Versicherungsunternehmen durch solche Geschäfte zugeflossen sind, dürfen in die Umstellungsrechnung des Versicherungsunternehmens nicht eingestellt werden.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde in Berlin bestellt für die unter Abs. 2 und 3 fallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einen ihrer Aufsicht unterstehenden Verwalter. Dieser vertritt die seiner Verwaltung unterliegende Masse gerichtlich und außergerichtlich. Die Versicherungsaufsichtsbehörde in Berlin übt ihre Befugnisse im Einvernehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden im westdeutschen Währungsgebiet aus.

(5) Die von dem Verwalter vertretene Vermögensmasse gilt nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel II der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949; die zu ihr gehörenden Altgeldguthaben und sonstigen Forderungen gegen Geldinstitute gelten im Sinne der Umstellungsverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht als Guthaben und Forderungen des Reiches.

(6) Die endgültige Abwicklung der im Absatz 1 bezeichneten Geschäfte bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.“

- e) Artikel 7, Ziffer 27, erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz in dem betreffenden Gebiet hat, sind alle Aktiven und Passiven außerhalb von Berlin und der Bundesrepublik Deutschland nach Ziffer 54 der Umstellungsverordnung zu behandeln.“

II.

- Artikel VIII, Ziffer 22, erhält die folgende Fassung:

„Die Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Artikel 5 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Umstellungsrechnung sind Verbindlichkeiten aus solchen Ansprüchen in- und ausländischer Gläubiger zu berücksichtigen, die in dem betreffenden Gebiet nach den für Versicherungsverhältnisse bestehenden Vorschriften geltend gemacht werden können. Auslandsverbindlichkeiten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht in der Umstellungsrechnung enthalten sind, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften zu erstellen ist. Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Rechtssinne am 25. Juni 1948 in einem nicht zu Groß-Berlin oder zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatten, können Auslandsverbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung nur in dem Verhältnis berücksichtigen, in dem die nach der letzten vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten Jahresbilanz ausgewiesenen, im betreffenden Gebiet vorhandenen Vermögenswerte zu dem Gesamtvermögen des Versicherungsunternehmens standen. Bei der Berechnung des Anteils bleiben Forderungen gegen die im Artikel 12 der Umstellungsverordnung bezeichneten Rechtsträger, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das betreffende Gebiet hinaus erstreckt, sowie im Ausland belegene Vermögenswerte außer Betracht. Versicherungsunternehmen können im betreffenden Gebiet wegen der Auslandsverbindlichkeiten nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem sie die Verbindlichkeiten nach Satz 2 und 3 in der Umstellungsrechnung zu berücksichtigen haben.

(3) Soweit Versicherungsunternehmen nach Abs. 2 aus Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden können, sind diese Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung bis zu ihrer endgültigen Regelung unter dem Bilanzstrich zu vermerken.“

3. Artikel 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Artikel 6 Abs. 1 A (f) erhält folgende Fassung:

„(f) als vorläufiges Eigenkapital bei Lebensversicherungsunternehmen fünf Deutsche Mark, bei Versicherungsunternehmen anderer Art zehn Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark des sich aus A (a) bis (d) — ohne A (a) III 2 — ergebenden Gesamtbetrages. Statt dessen können Lebensversicherungsunternehmen zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (Artikel 13, Abs. 4), soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals, Versicherungsunternehmen anderer Art zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen.“

5. Artikel 6 Absatz 1 B (b) zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Uraltguthaben sind mit den aus der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) vom 23. Dezember 1949 sich ergebenden Werten einzusetzen.“

6. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umstellungsrechnung ist am 28. Februar 1950 vorläufig abzuschließen und der Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 1950 einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen allgemein oder im Einzelfall angemessen verlängern, wenn sie aus Gründen, die von den Unternehmen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können.“

7. Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umstellungsrechnung ist in allen Fällen zu berichtigen, in denen

- a) Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung aufgenommen waren, oder
- b) Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung nicht aufgenommen waren, oder
- c) Forderungen oder Verbindlichkeiten, deren Umstellung auf Deutsche Mark bisher in der Schwebe gehalten war, nachträglich umgestellt werden, oder
- d) sich infolge einer Änderung von Rechtsvorschriften eine andere Bewertung ergibt, oder
- e) nach § 47 des Berliner DM-Bilanzgesetzes eine Berichtigung zulässig ist,
- f) es nach Artikel 7 Abs. 4 DB 3/UEVO erforderlich ist.

Darüber hinaus sind mit dem ersten und mit dem zweiten auf den 25. Juni 1948 folgenden Jahresabschluß Posten, die mit einem unrichtigen Wert in die Umstellungsrechnung aufgenommen worden sind, zu berichtigen.“

8. Artikel 13 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals, so fällt der Überschuß Berlin zu. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschuß abzuführen ist. Satz 1 gilt nicht für ausländische Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind.

(4) Früheres Eigenkapital im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 A (f) und des Artikels 13 Abs. 3 ist das in der Reichsmarkschlußbilanz vom 24. Juni 1948 ausgewiesene eingezahlte Aktienkapital, der eingezahlte Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Garantiefonds oder ein sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebender entsprechender Posten, die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, die zur Deckung von Verlusten oder zum Ausgleich von Wertminderungen herangezogen werden können, ferner die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an Versicherte, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden konnte. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und ein etwaiger Verlustvortrag sind von dieser Summe abzusetzen. Ein Gewinnvortrag ist dieser Summe hinzuzusetzen. Das frühere Eigenkapital ist mit dem Teil einzusetzen, der dem Verhältnis der Prämienentnahme im betreffenden Gebiet zur Prämienentnahme im westdeutschen Währungsgebiet im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 25. Juni 1948 entspricht. Bei ausländischen Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind, gilt als früheres Eigenkapital der in der Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im betreffenden Gebiet auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene Überschuß der Aktiven über die Passiven.“

9. Dem Artikel 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Versicherungsunternehmen, die für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum 24. Juni 1948 nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, können

Beträge aus der Auflösung stiller Reserven in der Reichsmarkschlußbilanz nur insoweit dem früheren Eigenkapital zurechnen, als dies bei einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer möglich gewesen wäre.“

10. Dem Artikel 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Versicherungsunternehmen, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der in Abs. 1 Buchstabe b) bis g) aufgeführten Unternehmen mit dinglicher Wirkung auf einen Zeitpunkt vor dem 25. Juni 1948 übertragen worden sind oder werden, haben die Bilanzsätze hierfür in ihrem Reichsmarkabschluß zum 24. Juni 1948 in der Höhe auszuweisen, in der sie die in Abs. 1 Buchstabe b) bis g) aufgeführten Unternehmen bei Fortführung ihres Geschäfts im Reichsmarkabschluß zum 24. Juni 1948 hätten ausweisen können.“

III.

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

IV.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1951.

L. Mathewson
General-Major

US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade
Carolet

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

G. K. Bourne
General-Major

Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Gesetz Nr. 23

Gerichtbarkeit des Amerikanischen Gerichts und des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission über frühere Angehörige der Alliierten Streitkräfte in Kraftfahrzeugunfallsachen

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL 1

1. Ein früherer Angehöriger der Alliierten Streitkräfte im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels unterliegt der Gerichtbarkeit des Amerikanischen Gerichts und des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in bezug auf Schadenersatzansprüche, die während seiner Zugehörigkeit zu den Alliierten Streitkräften beim Betrieb eines in Privatbesitz befindlichen vom European Command zugelassenen Kraftfahrzeuges entstanden sind, vorausgesetzt:

- (a) daß die Sache zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören würde, wenn er noch Angehöriger der Alliierten Streitkräfte wäre, und
- (b) daß eine Zustellung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung seiner Zugehörigkeit zu den Alliierten Streitkräften oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, wobei der spätere dieser beiden Zeitpunkte maßgebend ist.

2. Der Ausdruck „früherer Angehöriger der Alliierten Streitkräfte“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet eine Person, die zu den Alliierten Streitkräften (gemäß der in Gesetz Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten

Staaten enthaltenen Begriffsbestimmung) gehörte und diese Zugehörigkeit infolge dauernder Aufgabe ihres Aufenthaltes im amerikanischen Kontrollgebiet, durch Ausscheiden aus dem Dienst oder auf andere Weise verloren hat.

ARTIKEL 2

1. Wenn ein früherer Angehöriger der Alliierten Streitkräfte, der im amerikanischen Kontrollgebiet geblieben oder in dasselbe zurückgekehrt ist, sich in diesem Gebiet aufhält oder darin seinen Wohnsitz hat, erfolgt die Zustellung in der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Amerikanischen Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland allgemein vorgeschriebenen Weise.

2. Wenn ein früherer Angehöriger der Alliierten Streitkräfte seinen Aufenthalt im amerikanischen Kontrollgebiet dauernd aufgegeben hat, erfolgt die Zustellung in der durch Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmten Weise.

ARTIKEL 3

1. Wenn in einer Kraftfahrzeugunfallsache gegen einen früheren Angehörigen der Alliierten Streitkräfte der Kläger behauptet, daß der Beklagte seinen Aufenthalt im amerikanischen Kontrollgebiet dauernd aufgegeben habe, aber keinen ausreichenden Beweis dafür beibringt, so hat der Urkunds- und Vollzugsbeamte, sein Stellvertreter oder eine sonst durch das Amerikanische Gericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland zur Vornahme von Zustellungen ermächtigte Person geeignete Schritte zu unternehmen, um die Richtigkeit dieser Behauptung festzustellen. Eine Bescheinigung einer der genannten Amtsträger, daß der Beklagte unter Anwendung angemessener Sorgfalt im amerikanischen Kontrollgebiet nicht aufgefunden werden kann, begründet die Vermutung, daß der Beklagte seinen Aufenthalt in demselben dauernd aufgegeben habe. Danach übersendet das Gericht auf Kosten des Klägers drei Abschriften der Ladung und der Klage mit eingeschriebener Post an den Registrar of Motor Vehicles, European Command. Mit dem Eingang bei dem Registrar gilt die Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt. Dem Registrar sind weitere Abschriften der Ladung und der Klage zu übermitteln, soweit er diese benötigt.

2. Der Registrar of Motor Vehicles, European Command, sendet auf Kosten des Klägers mit eingeschriebener Post eine Abschrift der Ladung und der Klage an die letzte bekannte Adresse des Beklagten außerhalb des amerikanischen Kontrollgebietes; diese Adresse ist von dem Registrar in Zusammenarbeit mit dem Kläger zu ermitteln. Der Registrar hat zu veranlassen, daß die Postbehörden ihm

- einem den postalischen Bestimmungen und Gepflogenheiten genügenden Rückschein, der die Unterschrift des Beklagten oder einer zum Empfang seiner eingeschriebenen Post ermächtigten Person aufweist, oder
- falls die postalischen Vorschriften des Bestimmungslandes keine Rückscheine vorsehen, einen sonstigen amtlichen Nachweis der Bestellung des Briefes, oder
- falls der Beklagte oder sein Vertreter die Annahme verweigert hat, den seitens der Postbehörden mit dem Vermerk der Annahmeverweigerung versehenen Original-Briefumschlag

übermitteln.

3. Der Rückschein oder sonstige amtliche Nachweis der Aushändigung begründet die Vermutung, daß der Beklagte oder eine zum Empfang seiner eingeschriebenen Post ermächtigte Person die Ladung und Klage erhalten habe; der Vermerk der Annahmeverweigerung begründet die Vermutung, daß der Beklagte oder sein Vertreter die Annahme verweigert habe. Bei Empfang eines Nichtannahmevermerks sendet der Registrar dem Beklagten mit ge-

wöhnlicher Post Nachricht über die vorangegangene Zusendung und Annahmeverweigerung nebst Abschrift von Ladung und Klage. Ferner sendet der Registrar auf Kosten des Klägers eine Abschrift der Ladung und der Klage mit eingeschriebener Post an

- diejenige von Headquarters, European Command, zum Geschäftsbetrieb und Unterhaltung einer Niederlassung im amerikanischen Kontrollgebiet zugelassene Versicherungsgesellschaft, mit der der Beklagte eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erweislich oder nach Annahme des Registrars abgeschlossen hat, oder
- falls der Registrar Namen oder Adresse dieser Gesellschaft nicht feststellen kann, mit einem entsprechenden Schreiben an alle Versicherungsgesellschaften, die das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft betreiben und von Headquarters, European Command, zum Geschäftsbetrieb und Unterhaltung von Niederlassungen im amerikanischen Kontrollgebiet zugelassen sind, oder
- falls der Beklagte, soweit dem Registrar bekannt, zur Zeit der Entstehung des Anspruches bei einer nicht von Headquarters, European Command, zum Geschäftsbetrieb und Unterhaltung einer Niederlassung im amerikanischen Kontrollgebiet zugelassenen Gesellschaft gegen Kraftfahrzeug-Haftpflicht versichert war, an die Hauptniederlassung dieser Gesellschaft.

Der Registrar hat zu veranlassen, daß ihm die Postbehörden Rückscheine übermitteln, aus der die Bestellung der von ihm zu sendenden Briefe hervorgeht.

4. Der Erlaß eines Versäumnisurteils gegen einen Beklagten, dem gemäß Artikel 3 Abs. 1 die Ladung zugestellt worden ist, darf erst nach Ablauf von fünf und vierzig (45) Tagen nach Eingang des Rückscheins, des sonstigen amtlichen Nachweises der Bestellung gemäß Artikel 3 Abs. 2, oder des Annahmeverweigerungsvermerks bei dem Registrar of Motor Vehicles, European Command, erfolgen.

ARTIKEL 4

Die Gerichtsbarkeit des Amerikanischen Gerichts und des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in Kraftfahrzeugunfallsachen über Personen, gegen die während ihrer Zugehörigkeit zu den Alliierten Streitkräften Klage erhoben worden ist, wird durch einen späteren Wegfall dieser Zugehörigkeit nicht berührt.

ARTIKEL 5

Die Zuständigkeit anderer Gerichte als des Amerikanischen Gerichts und des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die frühere Angehörige der Alliierten Streitkräfte betreffen, bleibt unberührt.

ARTIKEL 6

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Dieses Gesetz findet gleichfalls im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

Ausgefertigt in

Frankfurt am Main, am 11. Juli 1951.

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 880.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43, 23 223, 9. 51. 3